



Gemeinde Gomaringen

01.05.2021

Ortsübliche Bekanntmachung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet „Quartier Altes Rathausviertel“ gemäß §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen hat in öffentlicher Sitzung am 27.04.2021 aufgrund von § 17 Abs. 1 BauGB die nachfolgende Verlängerung der am 19.05.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre beschlossen:

GEMEINDE GOMARINGEN Landkreis Tübingen

Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre für das Gebiet „Quartier Altes Rathausviertel“ Fassung vom 27.04.2021

Aufgrund §§ 16 und 17 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.2020 (Gbl. S. 1095) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gomaringen die Verlängerung der am 19.05.2019 in Kraft getretenen Veränderungssperre für das Gebiet „Quartier Altes Rathausviertel“ als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Satzung

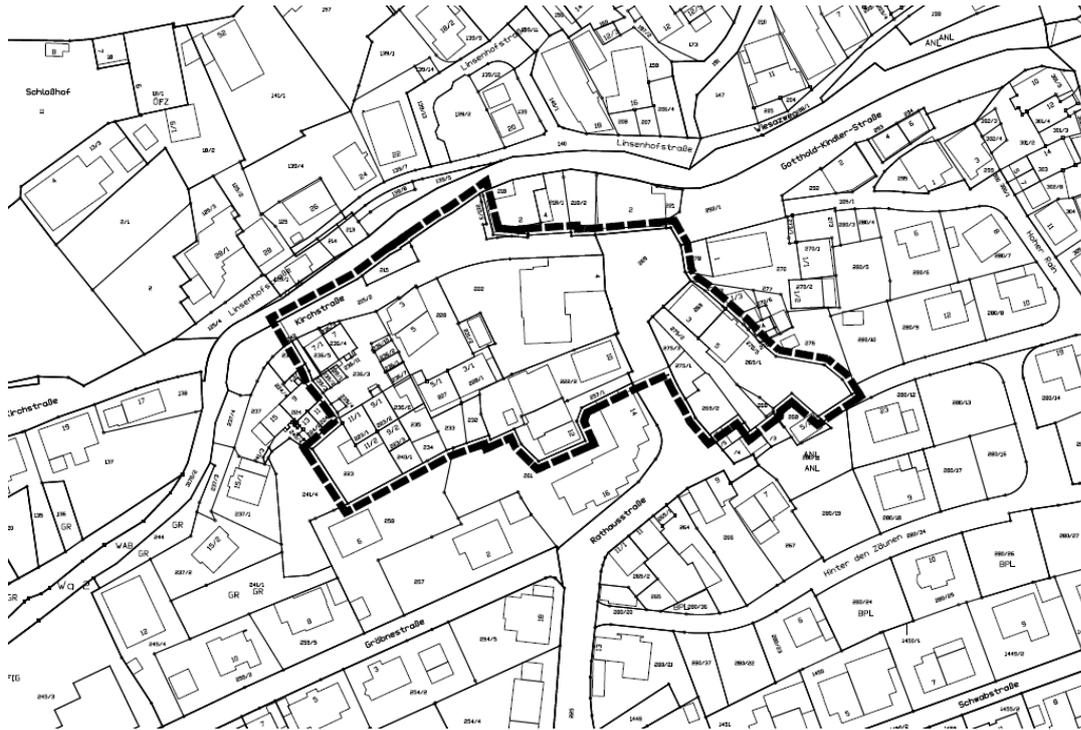
Die am 19.05.2019 in Kraft getretene Veränderungssperre für das Gebiet „Quartier Altes Rathausviertel“ wird um ein Jahr verlängert.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre in der Fassung vom 27.04.2021

Abgrenzung des Geltungsbereichs der Verlängerung der Veränderungssperre



Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann bei der Gemeindeverwaltung Gomaringen, Lindenstraße 63, 72810 Gomaringen während der üblichen Dienstzeiten

Montag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Dienstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Mittwoch: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

eingesehen werden. Jedermann kann die Veränderungssperre einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Ein barrierefreier Zugang ist gewährleistet.

Die Satzung über die Verlängerung der Veränderungssperre kann auch online im Internet unter der Internet-Adresse www.gomaringen.de, Bürgerinfo, Bebauungspläne im Verfahren, eingesehen werden.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang nur beachtlich, wenn sie schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Gomaringen, Lindenstraße 63, 72810 Gomaringen geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, der Bürgermeister dem Beschluss über die Veränderungssperre nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss über die Veränderungssperre innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Veränderungssperre beanstandet hat.

Ansprechpartner im Bauamt der Gemeinde Gomaringen:
Herr Locher, Tel.: 07072 9155-4100

Steffen Heß
Bürgermeister